

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und anderer Gesetze

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
gestützt auf das Gesetz über ...
gestützt auf das Gesetz über ...
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (SGF 551.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. f (neu)

[¹ Die Kantonspolizei hat die Aufgabe:]

f) Straftaten zu verhindern.

Art. 4 Abs. 1

Nach «in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen» *den Satzteil* «und sofern der Einsatz von Polizeigewalt notwendig erscheint» *einfügen.*

Art. 7 Abs. 1

Nach «Stab» *den Ausdruck* «einschliesslich eines Stellvertreters des Kommandanten» *einfügen.*

Art. 10 Abs. 2

Den Ausdruck «und der dezentralisierten Posten» *streichen.*

Art. 11 Abs. 1

Nach «Kommandant» *den Ausdruck* «oder sein Stellvertreter» *einfügen.*

Art. 11 Abs. 3 (neu)

Der Kommandant oder sein Stellvertreter kann erlauben, dass Beamte bei einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder zu ihrem eigenen Schutz ausser Dienst Waffen tragen. In diesen Fällen ist der Gebrauch der Waffe auf Notwehr und Notstand beschränkt, es sei denn, der Beamte wird in ein Polizeidispositiv integriert. In diesem Fall ist Artikel 37 PolG anwendbar.

Art. 13

Streichen.

Art. 14 Abs. 1

Nach «Kommandant» den Ausdruck «oder sein Stellvertreter» einfügen.

Art. 14 Abs. 2 (neu)

Der Kommandant oder sein Stellvertreter kann erlauben, dass Inspektoren bei einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder zu ihrem eigenen Schutz ausser Dienst Waffen tragen. In diesen Fällen ist der Gebrauch der Waffe auf Notwehr und Notstand beschränkt, es sei denn, der Beamte wird in ein Polizeidispositiv integriert. In diesem Fall ist Artikel 37 PolG anwendbar.

Art. 15 Abs. 1 Bst a)

Den Ausdruck «der Gendarmerie und der Kriminalpolizei» durch den Ausdruck «der Kantonspolizei» ersetzen.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b)

Streichen.

Art. 18 Abs. 1

Den Ausdruck «Polizeioffiziere» durch den Ausdruck «Mitglieder des Stabs» ersetzen.

Art. 20 Abs. 3

Nach «Polizeikommandanten» den Ausdruck «oder seinem Stellvertreter» einfügen.

Art. 20 Abs. 4

Nach «Polizeikommandant» den Ausdruck «oder sein Stellvertreter» einfügen.

Art. 25 Abs. 1

Nach «Kommandant der Kantonspolizei» den Ausdruck «oder sein Stellvertreter» einfügen.

Art. 26 Abs. 3

Nach «Kommandanten» den Ausdruck «oder seines Stellvertreters» einfügen.

KAPITEL 4, Abschnitt «Allgemeine Grundsätze» (Titel)

Einfügen eines neuen Abschnitts nach Artikel 30e

«4.1a. Bedrohungsmanagement»

Art. 30f (neu) Zweck

Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Früherkennung und die Verhinderung der Begehung von Straftaten durch Personen (Gefährder/innen), deren Verhalten oder Äusserungen auf eine ausgeprägte Neigung zu zielgerichteter Gewalt gegen Dritte hindeuten, und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische und sexuelle Integrität Dritter schwer zu beeinträchtigen.

Art. 30g (neu) Organisation
a) Abteilung

¹ Die mit dem Bedrohungsmanagement einhergehenden Aufgaben werden von einer Organisationseinheit der Kantonspolizei (Abteilung Bedrohungsmanagement) erfüllt.

² Die Abteilung Bedrohungsmanagement nimmt eine Risikoeinschätzung vor und arbeitet bei der Prüfung allfälliger Massnahmen mit allen betroffenen Partnern zusammen.

³ Die Abteilung steht unter der Leitung des Kommandanten oder seines Stellvertreters.

⁴ Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Abteilung Bedrohungsmanagement.

Art. 30h (neu) b) Fachgruppe

¹ Der Staatsrat ernennt auf Vorschlag des Sicherheits- und Justizdirektors eine Fachgruppe als beratendes Organ.

² Auf Verlangen der Abteilung Bedrohungsmanagement bezieht die Fachgruppe Stellung zur Risikoeinschätzung und zum Fallmonitoring.

Art. 30i (neu) c) Meldernetzwerk und Partnerschaft

¹ Folgende Partner und die Abteilung Bedrohungsmanagement teilen im Fall eines bedeutenden Risikos der Begehung einer Gewalttat, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter beeinträchtigen könnte, alle entsprechenden Informationen:

- a) die Dienststellen des Staates, der Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Gerichtsbehörden;
- c) private Institutionen, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen;
- d) Gesundheitsfachpersonen;
- e) Vereine mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck und Religionsgemeinschaften.

² Verwaltungsangestellte und Mitglieder der Gerichtsbehörden sind im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der Abteilung Bedrohungsmanagement vom Amtsgeheimnis entbunden.

³ Gesundheitsfachpersonen sind unter den Bedingungen, die das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG) vorsieht, vom Berufsgeheimnis entbunden.

⁴ Geistliche und ihre Hilfspersonen sind in ihren Beziehungen zur Abteilung Bedrohungsmanagement vom Berufsgeheimnis entbunden.

Art. 30j (neu) Massnahmen

Wenn die zusammengetragenen Informationen befürchten lassen, dass eine Gefährderin oder ein Gefährder eine Straftat im Sinne von Artikel 30f begehen könnte, kann die Abteilung Bedrohungsmanagement:

- a) ermitteln, um die Gefährlichkeit einer Gefährderin oder eines Gefährders einzuschätzen;
- b) Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die für die Weiterverfolgung von Gefahrensituationen notwendig sind, beschaffen und bearbeiten;
- c) zu präventiven Zwecken das Gespräch mit der Gefährderin oder dem Gefährder suchen;

-
- d) in Zusammenarbeit und Koordination mit den betroffenen Partnern Unterstützungsmassnahmen für die Gefährderin oder den Gefährder und ihr bzw. sein Umfeld treffen;
 - e) die Massnahmen zwischen den betroffenen Partnern koordinieren und diese beim Monitoring der Gefährderinnen und Gefährder unterstützen;
 - f) bei ernster Gefahr den Einsatz der Polizei anfordern.

Art. 30k (neu) Aufsicht

Die Abteilung Bedrohungsmanagement steht unter der Aufsicht des Sicherheits- und Justizdirektors, dem sie regelmässig über ihre Tätigkeiten Bericht erstattet.

Art. 30l (neu) Oberaufsicht

¹ Die Sicherheits- und Justizdirektion erstattet dem Staatsrat jährlich Bericht.

² Der Staatsrat übermittelt den Tätigkeitsbericht an die Datenschutzbehörde.

Art. 31b Abs. 1 Bst. b

Den Ausdruck «schweres» vor «Verbrechen» streichen.

Art. 31c Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen

¹ Zuständige Behörde im Sinne der Artikel 35 und 36 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist die Kantonspolizei, die über eine diensthabende Offizierin oder einen diensthabenden Offizier handelt.

² Die Überwachungsanordnung muss innert 24 Stunden der Richterin oder dem Richter des Zwangsmassnahmengerichts zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 18 Abs. 1 StPO).

³ Die Richterin oder der Richter des Zwangsmassnahmengerichts entscheidet mit kurzer Begründung innert fünf Tagen, nachdem die Überwachung angeordnet wurde. Sie oder er kann die Überwachung vorläufig genehmigen und eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

⁴ Die Kosten der Überwachung werden denjenigen Personen auferlegt, welche die Massnahme veranlasst haben. Bei deren Tod müssen die Erben für die Kosten aufkommen. Im Übrigen gelten die Verordnungsbestimmungen über die Gebühren der Kantonspolizei.

⁵ Personen, deren Post- und Fernmeldeverkehr überwacht wurde oder welche die überwachte Postadresse oder den überwachten Fernmeldedienst benutzt haben, können innert zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung bei der Strafkammer des Kantonsgerichts Beschwerde erheben.

Art. 33 Abs. 2

Den Ausdruck «von einem Polizeioffizier» *durch* «von einer diensthabenden Offizierin oder einem diensthabenden Offizier» *ersetzen.*

Art. 33a Abs. 1

Den Ausdruck «eines Offiziers der Gerichtspolizei» *durch* «einer diensthabenden Offizierin oder eines diensthabenden Offiziers» *ersetzen.*

Art. 33b Abs. 1

Den Ausdruck «eines Offiziers der Gerichtspolizei» *durch* «einer diensthabenden Offizierin oder eines diensthabenden Offiziers» *ersetzen.*

Art. 33c Abs. 1

Den Ausdruck «eines Offiziers der Gerichtspolizei» *durch* «einer diensthabenden Offizierin oder eines diensthabenden Offiziers» *ersetzen.*

Art. 33c Abs. 2

Nach «Kommandant der Kantonspolizei» *den Ausdruck* «oder sein Stellvertreter» *einfügen.*

Art. 33d (neu) Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

Unter den Voraussetzungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro kann die Kantonspolizei im Schengener Informationssystem (SIS) Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle ausschreiben.

Art. 38c Abs. 1

Nach «ein laufendes Ermittlungsverfahren» *den Ausdruck* «oder das Bedrohungsmanagement» *einfügen.*

Art. 38d Abs. Iter (neu)

Die Kantonspolizei bewahrt die Daten, die sie im Rahmen der im Sinne der Artikel 30f–30j getroffenen Massnahmen gespeichert hat, so lange auf, wie es das Monitoring der Gefährderin oder des Gefährders erfordert, aber höchstens 5 Jahre seit der letzten Meldung.

Art. 38h (neu) Bekanntgabe von Daten im Rahmen des Bedrohungsmanagements

¹ Im Rahmen des Bedrohungsmanagements kann die Kantonspolizei bedrohten Personen (potenziellen Opfern) und den betroffenen Partnern Personendaten und besonders schützenswerte Daten von Gefährderinnen und Gefährdern bekanntgeben, sofern dies zur Abwendung einer ernstesten Gefahr erforderlich und angemessen ist.

² Die Polizeibeamtinnen und -beamten sowie das Personal der Einsatz- und Alarmzentrale verfügen bei ihren Einsätzen über die Informationen über die Gefährderin oder den Gefährder, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

³ Die Gefährderin oder der Gefährder kann über die Bekanntgabe von Daten gemäss Absatz 1 informiert werden. Bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen wird die Bekanntgabe der sie oder ihn betreffenden Daten aufgeschoben oder verweigert.

Art. 2

Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 90a Abs. 2 Bst. a^{bis} (neu) Berufsgeheimnis – Meldepflicht und -recht

[² Sie sind ungeachtet des Berufsgeheimnisses befugt:]

a^{bis}) die Polizei über jede konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 30f des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (SGF 551.1), welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter schwer beeinträchtigen könnte, zu informieren.

Art. 3

Das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (SGF 781.1) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1

Den Verweis «91 Abs. 3» durch «91 Abs. 1 Bst. c» ersetzen.

Art. 4

Das Gesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (SGF 212.5.1) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 und 1bis (neu)

¹ Kann ein Unterbringungsentscheid nur unter Anwendung körperlichen Zwangs vollstreckt werden, so kann die Präsidentin oder der Präsident der Schutzbehörde den Einsatz der Polizei anfordern.

^{1bis} Kann ein Unterbringungsentscheid nur unter Anwendung körperlichen Zwangs vollstreckt werden, so kann die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Unterbringung anordnet, über die Oberamtsperson den Einsatz der Polizei anfordern.

Art. 5

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.